



Abteilung IV
D-2337/2020

Urteil vom 19. April 2021

Besetzung

Richter Simon Thurnheer (Vorsitz),
Richterin Daniela Brüscheiler, Richter Yanick Felley,
Gerichtsschreiber Patrick Blumer.

Parteien

A. _____, geboren am (...),
Türkei,
vertreten durch Stephan K. Nyffenegger,
(...),
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;
Verfügung des SEM vom 31. März 2020 / N (...).

Sachverhalt:**A.**

A.a Der Beschwerdeführer verliess seine Heimat eigenen Angaben zufolge am (...) und gelangte am 4. April 2013 in die Schweiz, wo er am selben Tag um Asyl nachsuchte. Am 15. April 2013 erhob das damalige Bundesamt für Migration (BFM, seit dem 1. Januar 2015: SEM) seine Personalien und befragte ihn zu seinem Reiseweg sowie – summarisch – zu seinen Ausreisegründen (Befragung zur Person [BzP]). Am 25. Oktober 2013 hörte das BFM den Beschwerdeführer einlässlich zu seinen Asylgründen an.

Dabei führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, er sei im Jahr (...) Gründungsmitglied des Ortsverbandes der HADEP (Halkın Demokrasi Partisi; Partei der Demokratie des Volkes) in B. _____ gewesen. Er habe das Parteilokal allerdings nach (...) Monaten schliessen müssen, weil die Polizei ständig Razzien durchgeführt und dabei Gegenstände zerstört habe. Deswegen sei er in diesem Zusammenhang zweimal – (...), wie auch früher, (...) – für (...) Tage lang festgenommen und verprügelt worden. Später habe er zwischen (...) und (...) die Guerilla ([Partiya Karkerên Kurdistan, PKK]; Arbeiterpartei Kurdistans) unterstützt, indem er von kurdischen Händlern Hilfsgüter in Empfang genommen und diese ins Dorf C. _____ bei D. _____ zu einer Tante gebracht habe, die sie dann an die Guerilla weitergeleitet habe. Er habe diese Aktivitäten an Stelle seines Bruders E. _____ übernommen, nachdem dieser habe untertauchen müssen. Er (Beschwerdeführer) selbst habe mit den Hilfslieferungen an die PKK Ende (...) /Anfang (...) aufgehört, weil er damals psychische und familiäre Probleme gehabt habe. Ende des Jahres (...) seien seine Aktivitäten allerdings aufgefliegen, nachdem ein Verwandter, der mit den Militärs zusammengearbeitet habe, ihn (Beschwerdeführer) an die Behörden verraten habe. Danach sei die Polizei vorbeigekommen und habe Razzien durchgeführt. Seit dem Jahr (...) habe er im (...)geschäft seines Bruders F. _____ in B. _____ mitgearbeitet. Dabei hätten sie sich in den Jahren (...) / (...) auch über seine früheren Unterstützungsaktivitäten zugunsten der PKK unterhalten, die mutmasslich ein weiterer (...) seines Bruders belauscht und an die Polizei weitergeleitet habe. Ende (...) / Anfang (...) hätten Unbekannte im Teppichreinigungsgeschäft seines Bruders F. _____, in welchem er (Beschwerdeführer) mitgearbeitet habe, Scheiben eingeschlagen. Er sei damals nicht vor Ort gewesen, sondern habe mitgeholfen, den Empfang eines (...) der Barış ve Demokrasi Partisi (BDP; Partei des Friedens und der Demokratie) in B. _____ vorzubereiten. Nach dem Anschlag auf

das Geschäft habe ihn sein Bruder F. _____ telefonisch informiert, dass die Polizei erschienen sei und sich nach ihm erkundigt habe. Er vermute, dass die polizeiliche Suche nach ihm im Zusammenhang mit seinen früheren Tätigkeiten für die HADEP oder denjenigen für die BDP stehen könnte. Daraufhin sei er (...) bis (...) Tage lang in B. _____ untergetaucht und anschliessend nach G. _____ gereist, bis er die Türkei nach etwa einem (...) mit Hilfe eines Schleppers mit einem Lastwagen nach Europa habe verlassen können. Sein Bruder F. _____ lebe weiterhin in B. _____.

Der Beschwerdeführer reichte im Verlaufe des erstinstanzlichen Verfahrens Listen und Bestätigungen über HADEP Parteimitglieder aus dem Jahr (...), in denen er namentlich aufgeführt werde, und seine ID-Karte zu den Akten.

A.b Die Dossiers der M. _____ (BVGer E-7158/2006, E-6594/2006 und E-7157/2006) wurden vom BFM für die Behandlung des Asylgesuchs beigezogen.

B.

Mit Verfügung vom 11. Februar 2014 stellte das BFM fest, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, lehnte das Asylgesuch ab, verfügte seine Wegweisung aus der Schweiz und ordnete den Vollzug an.

Die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde hiess das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil D-1344/2014 vom 18. Januar 2017 gut, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt worden war, und wies die Sache zur vollständigen Sachverhaltsermittlung und zur Neubeurteilung an das SEM zurück.

C.

Der Beschwerdeführer teilte dem SEM mit Eingaben vom 14. März und 5. April 2017 mit, dass seine als Flüchtlinge anerkannten (...) in der Schweiz wohl bespitzelt worden seien. Zudem sei ein bekannter Filmdarsteller, H. _____, der sich europaweit für die kurdische Sache einsetze, mit seiner I. _____ verheiratet. Er (Beschwerdeführer) sei in der Schweiz weiterhin ein praktizierender Alewit. Er habe vernommen, dass in der Türkei immer wieder nach ihm gefragt werde, was auf eine Überwachung schliessen lasse. Seinetwegen sei sein J. _____ in der Türkei im Studium zurückversetzt worden.

D.

Mit Schreiben vom 19. September 2017 reichte der Beschwerdeführer ein

Arztzeugnis ein, wonach er an einem (...)abhängigkeits-Syndrom leide. Regelmässig müsse er das Medikament (...) einnehmen. Ausserdem brachte er vor, es sei ihm wiederholt mitgeteilt worden, dass zu Hause nach ihm gesucht werde. In der Türkei würden Oppositionspolitiker der HDP unter dem Vorwand festgenommen, den Terrorismus zu unterstützen.

E.

Nachdem der Beschwerdeführer am 27. Juni 2019 sein Asylgesuch zurückgezogen hatte, weil er zu seiner K._____ und seinem L._____ nach G._____ habe zurückkehren wollen, schrieb das SEM sein Asylgesuch am 23. Juli 2019 ab.

F.

Der Beschwerdeführer gab mit Schreiben vom 19. September 2019 an, dass er am Tag seines Asylrückzugs wegen seines (...)leidens nicht urteilsfähig gewesen sei.

Das SEM nahm am 30. Dezember 2019 das Asylverfahren wieder auf.

G.

Der Beschwerdeführer setzte das SEM am 24. Februar 2020 darüber in Kenntnis, dass es zu keiner wesentlichen Änderung hinsichtlich des im Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 18. Januar 2017 geschilderten Sachverhalts gekommen sei. Er ergänzte, dass seine M._____ selbst beim Tod seines Vaters nicht in die Türkei hätten reisen können. Es sei in den Wochen vor seinem Schreiben immer wieder zu Erkundigungen seitens der türkischen Sicherheitsbehörden gekommen, die nach ihm (Beschwerdeführer) und seinen M._____ gefragt hätten. Er lebe in grosser Angst, als einziger der M._____ in die Hände der türkischen Sicherheitsbehörden ausgeliefert zu werden. Er sei schliesslich auf medizinische Behandlung angewiesen.

H.

Mit Verfügung vom 31. März 2020 lehnte das SEM das Asylgesuch des Beschwerdeführers erneut ab, wies ihn aus der Schweiz weg und ordnete den Wegweisungsvollzug an.

I.

Der Beschwerdeführer erhob mit Eingabe vom 4. Mai 2020 (Datum Poststempel) dagegen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben. Ihm sei Asyl zu gewähren und es sei auf eine Wegweisung aus der Schweiz zu verzichten. In

prozessualer Hinsicht ersuchte er um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um Beiordnung des rubrizierten Rechtsvertreters als amtlichen Rechtsbeistand.

J.

Mit Zwischenverfügung vom 25. Mai 2020 hiess die damals zuständige Instruktionsrichterin – unter Vorbehalt des Nachreichens einer Fürsorgebestätigung – die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um Beiordnung des rubrizierten Rechtsvertreters als amtlichen Rechtsbeistand gut und verzichtete auf die Erhebung eines Kostenvorschusses.

K.

Der Beschwerdeführer reichte mit Schreiben vom 5. Juni 2020 (Datum Poststempel) eine Fürsorgebestätigung vom 2. Juni 2020 ein.

L.

Die Vorinstanz liess sich mit Eingabe vom 9. Juni 2020 zur Sache vernehmen.

M.

Innert der mit Instruktionsverfügung vom 11. Juni 2020 angesetzten Frist ging keine Replik des Beschwerdeführers ein.

N.

Aus organisatorischen Gründen wurde der Vorsitz im Beschwerdeverfahren am 22. Januar 2021 auf Richter Simon Thurnheer übertragen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des AsylG in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

1.2 Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

1.3 Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

2.

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

3.

3.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

3.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m. Verw.).

4.

4.1 Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers weder den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG noch denjenigen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG standhielten.

Der Beschwerdeführer habe im Zusammenhang mit der unmittelbar ausreisebestimmenden Fahndung im Jahr (...) behauptet, die Polizei habe

sich ständig, ungefähr alle (...) Tage, zu Hause und im Geschäft nach ihm erkundigt. Es sei jedoch nicht nachvollziehbar, dass ihn die Behörden nie vorgeladen hätten, falls sie ihn in B._____ vor oder nach seiner Ausreise tatsächlich gesucht hätten. Realitätsfremd sei ein derart beschriebenes Verhalten auch deshalb, weil ihn die heimatlichen Behörden wegen seiner HADEP-Tätigkeiten mit Sicherheit viel früher gesucht, gefunden und bestraft hätten, zumal seine Familie den heimatlichen Behörden aktenkundig als politische Familie bekannt gewesen sei.

Im Weiteren habe er im Verlaufe des Verfahrens zu wesentlichen Punkten auch unterschiedliche Angaben gemacht. So habe er in der BzP zu Protokoll gegeben, dass er Ende (...) / Anfang (...) von einem Verwandten, der mit den Militärs zusammengearbeitet habe, „enttarnt“ worden sei, wogegen seine Enttarnung laut der Anhörung erst (...) oder (...) erfolgt sein solle – womöglich durch einen (...) des (...)geschäfts, der ihn und seinen (...) belauscht haben könnte. Auch hinsichtlich des Grundes, der zur Beendigung seiner Guerillaunterstützung (im Jahr [...]) geführt habe, habe er widersprüchliche Angaben gemacht, indem er bei der Anhörung gesundheitliche Gründe, bei der BzP indessen eine polizeiliche Suche zufolge seiner „Enttarnung“ geltend gemacht habe. Darüber hinaus falle auf, dass er in der BzP als Ausreisegrund im Jahr (...) einen Anschlag auf das Geschäft seines Bruders F._____ geltend gemacht habe, den er bei der Anhörung erst auf Vorhalt des Befragers hin genannt habe. Der diesbezügliche Erklärungsversuch in der Anhörung, entsprechende Beweismittel würden fehlen, vermöge nicht zu überzeugen. Somit erscheine dieses Vorkommnis als nicht glaubhaft.

Soweit der Beschwerdeführer Vorbringen im Zusammenhang mit der Gründung der Lokalsektion der HADEP beziehungsweise der DEHAB respektive deren Schliessung im Jahr (...) oder (...) geltend mache, stünden diese zeitlich nicht in einem hinreichend engen kausalen Zusammenhang zu seiner (...) Jahre später erfolgten Flucht, weshalb sie asylrechtlich nicht relevant seien. Erst in der Anhörung habe er von kurzen, tageweisen Inhaftierungen und Folterungen in den Jahren (...) und (...) gesprochen. Abgesehen davon, dass die Glaubhaftmachung von verspäteten Vorbringen grundsätzlich nicht gegeben sei, seien sie ebenso wenig geeignet, seine Flucht von (...) zu plausibilisieren. Auch thematisch seien jene verspäteten Vorbringen auf eine Mitgliedschaft im Verein N._____ oder die Schliessung der Parteizentrale der HADEP zurückzuführen.

Schliesslich habe er während seiner Anhörung keine Nachteile geltend gemacht, die ihm im Zusammenhang mit seinen beiden in der Türkei inhaftierten und nunmehr in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannten Brüdern E._____ und O._____ widerfahren seien. Die beiden Brüder hätten ihn ebenso wenig zu ihren eigenen Asylgründen namentlich erwähnt. Zudem sei er (...) weitere Jahre in der Türkei verblieben und habe dort (...) bis (...) Jahre ohne (glaubhafte) behördliche Massnahmen gelebt und gearbeitet. Dass er nunmehr ebenfalls in die Schweiz eingereist sei und hier womöglich Kontakt zu seinen Brüdern unterhalte, reiche für die Annahme einer ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Verfolgungsgefahr im Falle einer Rückkehr in die Türkei nicht aus, zumal er nach deren Ausreise aus der Türkei dort nicht gesucht worden sei.

In der umstrittenen Rückzugserklärung vom 27. Juni 2019 habe er angegeben, zu seiner K._____ und seinem L._____ zurückkehren zu wollen. Es könne zwar im Zusammenhang mit seinen (...)problemen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass er am besagten Tag nicht zurechnungsfähig gewesen sei, indes könne im gesamten Verfahren bis zum eigentlichen Rückzug dennoch davon ausgegangen werden, dass er sich mit einer Rückkehr in die Heimat ernsthaft Gedanken gemacht haben müsse und einen Termin zwecks Rückzugserklärung beim Asylbüro mit Sicherheit im Voraus geplant habe. Gerade deshalb könne zumindest seine subjektive Furcht vor asylrelevanten Nachteilen bei einer Rückkehr in die Türkei verneint werden.

Der Beschwerdeführer beschränke sich auf eine pauschale Erwähnung von weiteren behördlichen Suchen nach ihm in der Heimat, ohne dass er dazu ein einziges konkretisierendes Detail zu nennen wisse oder einen einzigen Beleg eingereicht hätte. Dazu passe auch, dass er festgehalten habe, dass es in seinem Fall seit dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 18. Januar 2017 bis heute zu keiner wesentlichen Veränderung des geschilderten Sachverhalts gekommen sei. Den aktualisierten Akten seien auch keine weiteren konkreten Hinweise zu entnehmen, wonach er in der Schweiz weiter politisch tätig gewesen wäre. Dass er in der «exilpolitischen Szene» verkehre, genüge zur Glaubhaftmachung nicht. Die übrigen Eingaben, er sei ein Alewit oder HDP-Politiker würden festgenommen werden, genügten ebenso wenig zur Glaubhaftmachung einer objektiven oder subjektiven Furcht vor Verfolgung.

4.2 Der Beschwerdeführer entgegnete in der Rechtsmittelschrift, die Vorkommnisse würden im Zuge der längeren Zeitspanne zwischen den ersten

Verfolgungshandlungen durch die türkische Staatsmacht gegen ihn ver schwimmen, weshalb es ganz automatisch zu Abweichungen in den Aussagen hinsichtlich Zeit und Ort komme. Er müsse die einzelnen Daten und Ereignisse aus seinem Gedächtnis abrufen. Es könne deshalb nicht von Widersprüchen ausgegangen werden, sondern mehr von normalen natürlichen Abweichungen. Erschwerend komme bei der Beurteilung des Verhaltens sowie der kognitiven Fähigkeiten des Beschwerdeführers hinzu, dass er schwer (...)krank sei und im Zuge dieser Krankheit als invalid zu betrachten sei. Dass bei einem schweren (...) die Gedächtnisleistungen stark eingeschränkt seien, dürfte gerichtsnotorisch sein.

Von der Vorinstanz werde anerkannt, dass der Beschwerdeführer aus einer politisch aktiven Familie mit engen Beziehungen zur PKK stamme, und die beiden Brüder F. _____ und E. _____ seien in diesem Zusammenhang in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt worden. Dass diese beiden den Beschwerdeführer in ihren damaligen Verfahren nicht erwähnt hätten, sei nachvollziehbar und schlüssig. Die beiden hätten doch nicht den Beschwerdeführer beziehungsweise die zurückbleibenden Familienmitglieder einer Gefahr aussetzen wollen. Auch noch heute sei das Misstrauen sehr gross, dass Informationen aus dem Asylverfahren an die Türkei gelangten. Die Rolle des Beschwerdeführers bei der HADEP (HDP) in aktiver Form werde durch die Vorinstanz anerkannt. Diese unterlasse jedoch eine Beurteilung im Rahmen des zeitlichen Wandels und ergehe sich in Mutmassungen. Dass zwischenzeitlich die alleinige aktive Mitgliedschaft in der HDP und aktive Teilnahme an bereits vor Jahren erfolgten Parteiaktivitäten zur Verfolgung durch den türkischen Staat führe, sei aufgrund der unzähligen international dokumentierten Fälle allgemein bekannt. Gemäss Mitteilungen der Familie beziehungsweise Quellen aus der Türkei sei der Beschwerdeführer in der Türkei zur Verhaftung ausgeschrieben und werde von Polizei und Staatsgewalt gesucht. Die Einholung entsprechender Belege sei jedoch zum heutigen Zeitpunkt über alle Massen schwer. Einerseits aufgrund der Einschränkungen innerhalb sowie zwischen den Staaten, andererseits aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer keinen türkischen Rechtsanwalt in seiner physischen/psychischen Situation mandatieren könne, auch sei er mittellos. Aufgrund dieser unbestreitbaren Tatsachen, dass der Beschwerdeführer und seine Familie der PKK/KCK/HDP, einer in der Schweiz erlaubten politischen Gruppierung, nahestände und in deren Umfeld aktiv sei, sowie verfolgter Alewit sei, sei der Beschwerdeführer einer in der Türkei politisch und religiös verfolgten Minderheit zuzuordnen.

Der angefochtene Entscheid sei auch unter Vernachlässigung der aktuellen politischen Lage ausgefällt worden. Weder sei die Tatsache berücksichtigt worden, dass die Türkei unter Kriegsrecht stehe und die Heimat des Beschwerdeführers Spielball der internationalen Interessen des Präsidenten der Türkei sei, noch die Tatsache, dass die dies- und jenseits der türkischen Südgrenze liegenden Kurdengebiete in einem offenen Krieg stünden. Das Existenzrecht der Alewiten und Kurden werde seitens der herrschenden Politik und Regierung für das gesamte Staatsgebiet der Türkei in Frage gestellt. Landesweite Säuberungen von AKP-kritischen Personen und insbesondere Kurden mit einer gewissen Nähe zu kurdischen Organisationen fänden in allen Gesellschaftsschichten (Behörden, Justiz, Polizei, Militär, Parlamentarier etc.) in der ganzen Türkei statt. Es könne damit nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer vor staatlich motivierter Verfolgung in einem anderen Landesteil verschont bliebe.

Der Beschwerdeführer habe im Rahmen sämtlicher Befragungen die Erlebnisse in der Türkei schlüssig dargelegt. Er habe seine familiäre Situation, welche eine enge familiäre Beziehung zu führenden Personen der PKK/KCK beinhalte, sowie seine Hilfeleistung für seinen Cousin P._____, glaubhaft dargelegt. Dass er von türkischen Sicherheitskräften in der Folge überwacht und danach verschleppt und mit dem Tod bedroht worden sei, zeige klar auf, dass er in der Türkei mit staatlichen Massnahmen gegen Leib, Leben und Freiheit bedroht sei.

4.3 Die Vorinstanz hielt in ihrer Vernehmlassung fest, die Beschwerdeschrift enthalte keine neuen erheblichen Tatsachen oder Beweismittel, die eine Änderung ihres Standpunktes rechtfertigen könnten. Gemäss Artikel 153 der türkischen Strafprozessordnung seien grundsätzlich Kopien aller Art bereits während eines Untersuchungsverfahrens erhältlich. Bestünde tatsächlich – wie vom Beschwerdeführer behauptet – ein Haftbefehl, so wäre es ihm auch unbenommen gewesen, beispielsweise seine Familie mit der Beweismittelsicherung zu beauftragen. Die Hinweise auf seine gesundheitliche Verfassung oder Mittellosigkeit seien hier nicht zielführend. Sodann sei nicht aktenkundig, dass er oder seine Familie bemüht gewesen wären, dazu konkrete Schritte einzuleiten. Solche hätten zur Glaubhaftigkeit jenes Vorbringens beitragen können.

5.

5.1 Asylsuchende sind auch dann als Flüchtlinge anzuerkennen, wenn sie erst aufgrund von Ereignissen nach ihrer Ausreise im Falle einer Rückkehr in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat in flüchtlingsrechtlich relevanter

Weise verfolgt würden. Zu unterscheiden ist dabei zwischen objektiven und subjektiven Nachfluchtgründen. Objektive Nachfluchtgründe liegen vor, wenn äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte, zur drohenden Verfolgung führen; der von einer Verfolgung bedrohten Person ist in solchen Fällen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und Asyl zu gewähren. Subjektive Nachfluchtgründe liegen vor, wenn eine asylsuchende Person erst durch die unerlaubte Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung zu befürchten hat; in diesen Fällen wird kein Asyl gewährt (Art. 54 AsyG; vgl. BVGE 2010/44 E. 3.5 m.w.H.).

5.2

5.2.1 Mit erwähntem Urteil D-1344/2014 vom 18. Januar 2017 wurde das Zwischenergebnis gezogen, dem Beschwerdeführer sei es nicht gelungen, eine asylbeachtliche Verfolgungssituation zufolge eigener politischer Aktivitäten im Zeitpunkt seiner Ausreise aus der Türkei darzutun beziehungsweise glaubhaft zu machen (vgl. dortige E. 5.4). Die Sache wurde der Vorinstanz zur vollständigen Sachverhaltsermittlung und Neuurteilung zurückgewiesen (vgl. Bst. B hievor). Das Bundesverwaltungsgericht führte aus, dass angesichts des gescheiterten Putschversuchs in der Nacht vom 15. auf den 16. Juli 2016 und insbesondere seit der Verhängung des Ausnahmezustands und der nach der angefochtenen Verfügung eingetretenen Zuspitzung der politischen Lage in der Türkei sich die Frage stelle, ob die früheren politischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers zugunsten kurdischer Oppositionskreise sowie der Umstand, dass (...) seiner M. _____ in der Schweiz Asyl erhalten hätten, unter dem Aspekt objektiver Nachfluchtgründe geeignet sein könnten, einen Asylanspruch des Beschwerdeführers zu begründen (vgl. E. 6.3 f. des zitierten BVGer Urteils).

5.2.2 Ausgehend davon vermögen die zu berücksichtigende Verschärfung der politischen Situation in der Türkei sowie die ergänzenden Ausführungen im Schreiben des Beschwerdeführers vom 24. Februar 2020 mit Blick auf das allfällige Vorliegen von objektiven Nachfluchtgründen das Bestehen einer asylrelevanten Verfolgungsgefahr nicht darzutun. Zwar trifft es zu, dass sich im Zuge der Parlamentswahlen vom Juni respektive November 2015 und des gleichzeitigen Wiederaufflackerns des Kurdenkonflikts die Sicherheits- und Menschenrechtssituation in der Türkei verschlechtert hat. Seit dem gescheiterten Putschversuch vom Juli 2016 und insbesondere der darauffolgenden Verhängung des Ausnahmezustands ist eine Eskalation von Inhaftierungen und politischen Säuberungen festzustellen. Zudem konnte eine deutliche Zuspitzung des Kurdenkonflikts beobachtet werden.

Die Sicherheitslage in der Türkei hat sich dadurch namentlich für oppositionell tätige Personen und allgemein für die Kurden in der letzten Zeit deutlich verschlechtert (vgl. dazu die Erwägungen im Urteil E-5347/2014 vom 16. November 2016, E. 5.6.2). Die Massnahmen richten sich jedoch vor allem gegen Anhänger pro-kurdischer Parteien, die eine höhere Funktion innerhalb ihrer Partei oder ein politisches Amt innehaben (vgl. etwa Urteil des BVGer E-3814/2019 vom 9. August 2019 E. 5.5 m.w.H.). Auch unter Berücksichtigung der aktuellen Lage in der Türkei ist nicht anzunehmen, dass das Profil des Beschwerdeführers für die Behörden von Interesse ist. So verfügte er bereits zuvor als einfaches Mitglied der HADEP, welches parteiübliche politische Aktivitäten ausübte und zweimal – (...) und (...) – für (...) Tage lang inhaftiert wurde, nicht über ein ausgewiesenes politisches Profil. An diesem Umstand vermag auch die Gründung eines Ortsverbandes der HADEP in (...) nichts zu ändern, zumal er nie eine führende Position innerhalb einer kurdischen Partei innehatte und auch nie ein politisches Amt ausübte. Die Vorinstanz hielt ferner zu Recht fest, dass sich der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 24. Februar 2020 auf eine pauschale Erwähnung von weiteren politischen Suchen nach ihm in der Heimat, ohne dazu ein einziges konkretisierendes Detail zu nennen oder einen einzigen Beleg eingereicht zu haben, beschränkt hat. Überdies hat der Beschwerdeführer in dieser Eingabe ausgeführt, dass es in seinem Fall seit dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil D-1344/2014 vom 18. Januar 2017 bis heute zu keiner wesentlichen Veränderung des geschilderten Sachverhalts gekommen sei. Alleine aus den allgemeinen Ausführungen zu willkürlichen Inhaftierungen und Strafverfahren, den Parteien in der Türkei sowie zu den Verhaftungen von anderen Parteikadern oder –mitgliedern kann er keine konkreten Hinweise auf eine gezielte Verfolgungssituation seiner Person ableiten.

5.3

5.3.1 Hinsichtlich des Vorbringens, es bestehe das Risiko einer Reflexverfolgung, da seine in der Türkei politisch aktiven Brüder E. _____ und F. _____ nach seiner Ausreise in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt worden seien (vgl. Beschwerde, Ziff. 6, S. 3), mithin liege ein weiterer objektiver Nachfluchtgrund vor, ist zunächst Folgendes festzuhalten: Unter Reflexverfolgung sind behördliche Belästigungen oder Behelligungen von Angehörigen aufgrund des Umstandes zu verstehen, dass die Behörden einer gesuchten, politisch unbequemen Person nicht habhaft werden oder schlechthin von deren politischer Exponiertheit auf eine solche auch bei Angehörigen schliessen. Der Zweck einer solchen Reflexverfolgung kann insbesondere darin liegen, Informationen über effektiv gesuchte Personen

zu erlangen, beziehungsweise Geständnisse von Inhaftierten zu erzwingen (vgl. BVGer Urteil E-3506/2018 vom 20. August 2020 E. 5.4).

5.3.2 Einleitend ergibt sich aus den Akten, dass der Beschwerdeführer zweifellos einer Familie angehört, deren Mitglieder sich teilweise in beträchtlicher Weise politisch engagiert haben und dabei erheblichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt waren.

Beim Vorbringen in der Beschwerdeschrift, gemäss welchem Bruder F._____ in der Schweiz als Flüchtling anerkannt worden sei, dürfte es sich um einen Verschrieb handeln (vgl. Beschwerde, Ziff. 6, S. 3). So führte der Beschwerdeführer anlässlich der BzP selber aus, F._____ wohne in B._____ (vgl. SEM act. A3 Ziff. 3.01). An der Anhörung bestätigte er, dass F._____ in der Türkei wohne (vgl. SEM act. A9, F12). Er habe ab und zu telefonischen Kontakt mit ihm (vgl. a.a.O. F11). Diese Aktenlage deckt sich auch mit dem zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS), welchem kein Eintrag über seinen Bruder F._____ zu entnehmen ist.

5.3.3 Sein Bruder E._____ war in der Türkei für seine prokurdische Haltung bekannt. Er war in B._____ eine Ansprechperson für Kurden, unterhielt Kontakte zu linksgerichteten Organisationen und unterstützte die PKK. So belieferte er die PKK in den Jahren (...) bis (...) mehrmals mit Kleidern und anderem Material. Ende (...) / Anfang (...) beteiligte er sich aktiv an einer Unterschriftenaktion für die Einführung von Kurdisch als Unterrichtssprache. Später machte er als potenzieller Mitbegründer einer HA-DEP-Sektion in B._____ von sich reden, wobei die Vorbereitungs-gespräche in (...) stattgefunden hätten. Wenig später erkundigte sich die Polizei regelmässig bei seiner Familie nach ihm, worauf er sich absetzte, versteckte und bis zu seiner Ausreise im (...) unter falscher Identität in der Türkei lebte. Er gelangte am (...) in die Schweiz und stellte am (...) ein Asylgesuch. Am 9. Februar 2005 gewährte ihn das BFM Asyl.

5.3.4 Sein Bruder O._____ wurde gemäss Akten im Jahr (...) beschuldigt, einen Unteroffizier mit (...) verletzt zu haben, und wurde deshalb zu einer Busse verurteilt. Im Jahr (...) wurde er zusammen mit seinem Bruder Q._____ und einem (...) von Soldaten angehalten und geschlagen. Dabei brach ihm ein Soldat mit einem Gewehrkolben den Arm. Im Mai (...) wurde er anlässlich der Mai-Feierlichkeiten zusammen mit weiteren (...) Personen festgenommen und auf dem Polizeirevier während (...) Tagen inhaftiert und gefoltert. Gemäss dem in den Akten liegenden Urteil des

Strafgerichts B._____ vom (...) wurden O._____ und die übrigen Angeeschuldigten mangels Beweisen vom Vorwurf des (...) und des (...) freigesprochen. Während seines Studiums von Landkarten und Katasterwissenschaft in R._____ ([...] bis [...]) hatte O._____ Probleme mit Faschisten. Nach seiner Rückkehr nach B._____ sammelte er im Januar (...) zusammen mit Verwandten und Freunden Unterschriften für eine Petition für die Einführung der kurdischen Unterrichtssprache, weswegen er von den Behörden unter Druck gesetzt wurde. Nach dem Verschwinden seines Bruders E._____ im März (...) wurde dieser von der Polizei bei O._____ und seiner Familie wiederholt gesucht. Es folgten mehrere Hausdurchsuchungen. Am (...) wurde O._____ von Zivilpolizisten mitgenommen, über E._____ befragt und misshandelt (Zufügen von Brandwunden mit [...]). Wenig später gelang O._____ die Flucht. Am (...) gelangte er in die Schweiz und stellte ein Asylgesuch. Mit Urteil E-7158/2006 vom 29. Juli 2008 gewährte ihm das Bundesverwaltungsgericht Asyl.

5.3.5 Sein Bruder Q._____ wurde im Jahr (...) unter dem Vorwurf, die PKK zu unterstützen, während (...) Tagen festgehalten, geschlagen und gefoltert. Im Jahr (...) wurde er zusammen mit seinem Bruder O._____ und einem (...) von Soldaten angehalten, geschlagen und dabei mit einem Messer verletzt. Nach seinem Wegzug nach G._____ (...) kam es im Jahr (...) in seiner Wohnung in G._____ zu einer Hausdurchsuchung, wobei Q._____ und seiner (...) Unterstützung der PKK vorgeworfen wurde. Nach dem Verschwinden von E._____ im März (...) kann es in B._____ im Zeitraum von etwa (...) Monaten zu mehreren Hausdurchsuchungen und Kurzfestnahmen von Q._____. Ihm wurde überdies damit gedroht, dass seine K._____ getötet oder seine (...) vergewaltigt würden. Am (...) reisten Q._____ und seine Familie in die Schweiz ein und suchten um Asyl nach. Das Bundesverwaltungsgericht gewährte ihnen mit Urteil E-7157/2006 vom 29. Juli 2008 Asyl.

5.3.6 S._____, die (...) des Beschwerdeführers, verliess die Türkei gemeinsam mit ihren (...) am (...) und gelangte am 22. Februar 2002 in die Schweiz, wo sie noch am selben Tag um Asyl nachsuchte. Ihr (...) verliess die Türkei am (...) und gelangte am 4. März 2002 in die Schweiz, um gleichentags ein Asylgesuch zu stellen. Mit Urteil E-6594/2006 vom 29. Juli 2008 wies das Bundesverwaltungsgericht das BFM an, ihnen Asyl zu gewähren. S._____ erhielt einerseits Asyl, weil ihr (...) wegen prokurdischer politischer Umtriebe behördlich gesucht wurde, andererseits auch deswegen, weil sie selbst Ende (...) / Anfang (...) Unterschriften für eine Petition zur Einführung der kurdischen Unterrichtssprache gesammelt

hatte und in diesem Zusammenhang anlässlich einer Anfang (...) erfolgten Hausdurchsuchung geschlagen und beschimpft worden war.

5.4

5.4.1 Der Beschwerdeführer machte anlässlich der BzP geltend, dass er nach der Flucht seines Bruders E. _____ von den Behörden vielfach belästigt worden sei (vgl. SEM act. A3 Ziff. 7.01 S. 7). Aufgrund der einschlägig bekannten Vorgehensweise der türkischen Behörden gegenüber nahen Angehörigen politischer Aktivisten ist glaubhaft, dass er in der Vergangenheit, beispielsweise nach dem Untertauchen seines Bruders E. _____ in der Türkei im März (...), seitens der heimatlichen Behörden über dessen Aufenthalt und Aktivitäten befragt worden ist (vgl. hierzu IMRAK, ABDULLAH, Sachverständigengutachten an das Verwaltungsgericht Darmstadt, 23.02.2012, https://milo.bamf.de/milop/livelihood.exe/fetch/2000/702450/683266/684671/686374/686376/686219/15257575/Irmak%2C_Abdullah%2C_23.02.2012.pdf?nodeid=15455236&vernum=-2, abgerufen am 23.03.2021).

5.4.2 Demgegenüber weist in den Ausführungen des Beschwerdeführers nichts darauf hin, dass er im entscheidungsrelevanten Zeitraum, mithin vor seiner Ausreise Ende (...), aktuellen behördlichen Anständen wegen seines Bruders E. _____ beziehungsweise seiner weiteren in der Schweiz befindlichen M. _____ ausgesetzt gewesen wäre. Dieser Umstand legt die Annahme nahe, dass die heimatlichen Behörden trotz seines familiären Hintergrunds zum Zeitpunkt seiner Ausreise kein Verfolgungsinteresse am Beschwerdeführer selbst hatten.

Dies deckt sich mit der aktuellen Quellenlage: Im Zusammenhang mit der Verhaftung von Fetullah Gülen-Anhängern beziehungsweise mutmasslichen Unterstützern des Putschversuchs von 2016, sei es laut Bericht des U.S. Department of State, das sich dabei auf Berichte von türkischen Menschenrechtsgruppen abstützte, auch zu Fällen von staatlichen Repressionen gegen Familienangehörige gekommen (vgl. U.S. Department of State, Country Report on Human Rights Practices 2016 – Turkey, 11.03.2017, <https://www.state.gov/reports/2016-country-reports-on-human-rights-practices/turkey/>, abgerufen am 23.03.2021). Seit mehreren Gesetzesänderungen und Anpassungen an EU-Standards (namentlich Reform des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung) am 1. Juni 2005 sei in der Türkei bis auf Einzelfälle aber nicht mehr beobachtet worden, dass Verwandte gesuchter Personen im Zuge der Verfolgung von Straftaten festgenommen

und unter Druck gesetzt worden wären (vgl. IMRAK, ABDULLAH, a.a.O., abgerufen am 23.03.2021). Darüber hinaus würden einzig Angehörige von HDP-Mitgliedern mit besonders hohem Bekanntheitsgrad aufgrund von Aktivitäten in den Sozialen Medien oder durch öffentliche Aktionen die erhöhte Aufmerksamkeit durch die Behörden riskieren (vgl. UK Home Office, Country Policy and Information Note: Turkey: Peoples' Democratic Party (HDP), 03.2020, https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/872473/Turkey_-_Peoples_Democratic_Party__HDP_-_EXTERNAL.pdf, abgerufen am 23.03.2021).

Gemäss aktuellen Quellen findet dem Gesagten nach keine staatliche Reflexverfolgung im Zusammenhang mit politisch aktiven Kurden in der Türkei statt.

5.5 Vor diesem Hintergrund ist auch eine begründete Furcht vor zukünftiger (Reflex)-Verfolgung im Falle einer Rückkehr des Beschwerdeführers in die Türkei zu verneinen. Wie ausgeführt handelt es sich beim Beschwerdeführer gerade nicht um einen Politiker mit besonders hohem Bekanntheitsgrad, zumal er nie eine führende Position innerhalb einer kurdischen Partei innehatte und auch nie ein politisches Amt ausübte (vgl. hievore E. 5.2.2). Daran vermag auch der gescheiterte Putschversuch in der Nacht vom 15. auf den 16. Juli 2016 nichts zu ändern. Wohl ist anzunehmen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die Türkei von den dortigen Behörden über allfällige politische Aktivitäten seiner (...) in der Schweiz weilenden und als Flüchtlinge anerkannten M._____ befragt werden könnte. Gemäss Quellenlage würden zur Verifizierung Daten wie Namen der Eltern und der Geburtsort überprüft. Danach werde kontrolliert, ob gegen jemanden nichts vorliege beziehungsweise ein Datenblatt-Eintrag existiere, wofür die türkischen Behörden die Person warten liessen. Es sei aber nicht damit zu rechnen, dass es dabei zu Misshandlungen komme (vgl. IMRAK, ABDULLAH, a.a.O., abgerufen am 23.03.2021). Angesichts der Tatsache, dass seine Verwandten die Türkei mittlerweile vor (...) beziehungsweise (...) Jahren verlassen haben und gegen den Beschwerdeführer selbst – entgegen seinen nicht weiter substantiierten Behauptungen – nichts Gravierendes vorliegt, muss die Gefahr für diesen, im Falle einer Rückkehr in die Türkei ernsthafte behördliche Anstände wegen seiner M._____ gewärtigen zu müssen, indessen als gering bezeichnet werden.

Dafür spricht auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer nach der Ausreise seiner M._____ beziehungsweise der Stellung ihrer Asylgesuche

in der Schweiz noch (...) in der Türkei gewohnt hat und von den Behörden nicht gesucht wurde. Überdies wäre der Beschwerdeführer – entgegen seiner Behauptung – nicht als (...) in die Hände der türkischen Sicherheitsbehörden ausgeliefert (vgl. SEM act. A40, S. 2), da, wie vorstehend ausgeführt, sein Bruder F. _____ weiterhin unbehelligt in B. _____ wohnt (vgl. E. 5.3.2). Es liegen derzeit auch keine Hinweise vor, welche auf eine künftige objektiv begründete Furcht vor einer Reflexverfolgung schliessen liessen, zumal der Beschwerdeführer eine solche Befürchtung denn auch im Rahmen der durchgeführten BzP oder der Anhörung zu keinem Zeitpunkt geäussert hat. Allein die Tatsache, dass (...) in der Schweiz Asyl gewährt worden ist, reicht für die Annahme einer Reflexverfolgung nicht aus.

5.6 Zusammenfassend gilt festzustellen, dass sich der Beschwerdeführer nicht auf objektive Nachfluchtgründe respektive Reflexverfolgung berufen kann.

5.7 Anzuführen bleibt, dass sich demgegenüber die Situation für seine in der Schweiz unter anderem wegen Reflexverfolgung in Bezug auf ihren Bruder E. _____ als Flüchtlinge anerkannten Brüder O. _____ und Q. _____ ganz anders dargestellt hat: Diese verliessen die Türkei wie ausgeführt nämlich bereits Anfang (...), also wenige (...), nachdem ihr Bruder E. _____ in der Türkei untergetaucht war (vgl. E. 5.3.3 bis 5.3.5). Dies deutet zumindest indiziell darauf hin, dass sie ihre Heimat auch aus Angst vor anhaltender Reflexverfolgung wegen ihres Bruders E. _____ verlassen haben. Gleichzeitig sei gesagt, dass die vom Beschwerdeführer in der Vergangenheit wegen seines Bruders E. _____ erlittenen staatlichen Verfolgungen – ungeachtet der Frage der asylrechtlich relevanten Intensität – allein schon deshalb keinen Asylanspruch zu begründen vermögen, weil sie im Zeitpunkt seiner Ausreise zu weit zurückgelegen haben, um noch als ausreisebestimmend und damit asylrechtlich bedeutsam gelten zu können.

5.8 Sodann ist hinsichtlich der exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG zu prüfen.

5.8.1 Wer sich darauf beruft, dass durch ein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsland eine Gefährdungssituation geschaffen worden sei, macht – wie bereits erwähnt – subjektive Nachfluchtgründe geltend (Art. 54 AsylG). Diese begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft

im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden (BVG 2009/28 E. 7.1 m.w.H.). Massgeblich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten der asylsuchenden Person als staatsfeindlich einstufen und sie deswegen bei der Rückkehr in den Heimatstaat eine Verfolgung von Art. 3 AsylG befürchten muss. Es bleiben damit die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht massgeblich (Art. 3 und Art. 7 AsylG).

5.8.2 Den vom Beschwerdeführer im Bundesverwaltungsgerichtsverfahren D-1344/2014 eingereichten Fotos ist zu entnehmen, dass dieser in der Schweiz an (...) teilgenommen hat, an der gegen den Genozid des Islamischen Staates im Irak und Syrien (ISIS) an den Yeziden in der Stadt Sindschar (in der irakischen Provinz Ninawa) protestiert worden ist (vgl. dortige Beilagen zu act. 10). Dabei ist bereits vom inhaltlichen Standpunkt aus betrachtet, nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer den Unwillen der Türkei erregt haben könnte, stellt sich doch auch diese gegen die Gewalt Herrschaft des ISIS. Soweit der Beschwerdeführer auf einem der Fotos neben dem Protagonisten des Films «(...)», H. _____ – dem Ehemann seiner I. _____ – abgebildet ist, dessen Fluchtumstände aus T. _____ in die Schweiz auch als Kritik am bewaffneten Kampf der türkischen Armee gegen die PKK interpretiert werden können, resultiert daraus aus Sicht des Gerichts noch kein Grund zur Annahme, dass die türkischen Behörden hieraus auf eine relevante kurdenfreundliche respektive regimfeindliche Haltung des Beschwerdeführers schliessen dürften. Eine öffentliche politische Exponierung des Beschwerdeführers, die geeignet wäre, den Argwohn der türkischen Behörden zu wecken, ist mit den genannten Fotos nicht verbunden. Weitere Fotos oder Beweismittel zur angeblichen Exilpolitik reichte der Beschwerdeführer trotz seiner erwähnten Mitwirkungspflicht während des nunmehr beinahe (...) Jahre dauernden Asylverfahrens nicht ein.

5.8.3 Zudem hat die Vorinstanz zu Recht festgehalten, dass die Behauptung des Beschwerdeführers in der exilpolitischen Szene zu verkehren, die Voraussetzung an die Glaubhaftigkeit nicht erfüllt. Soweit der Beschwerdeführer hierzu in der Beschwerdeschrift ausführt, einer in der Schweiz erlaubten politischen Gruppierung nahe zu stehen und in deren Umfeld aktiv zu sein (vgl. Beschwerde, Ziff. 8, S. 3 f.), macht er allgemeine Ausführungen und bleibt unsubstantiiert. Es bleibt festzuhalten, dass er auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz nicht weiter eingeht.

5.9 Zusammenfassend ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine relevante Verfolgungsgefahr im Sinne von Art. 3 respektive Art. 54 AsylG darzutun. Die Vorinstanz hat demnach die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

6.

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

7.

7.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

7.2 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

7.2.1 Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zu Recht darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG und Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Die Rückschaffung des Beschwerdeführers in die Türkei ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

7.2.2 Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass ihm im Fall einer Ausschaffung in die Türkei dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Folter oder eine unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 und Art. 4 EMRK drohen würde. Insbesondere vermag der Beschwerdeführer kein „real risk“ im Sinne der massgeblichen Rechtsprechung darzutun, zumal die blossе Möglichkeit einer menschenrechtswidrigen Behandlung nicht ausreicht (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124 ff. m.w.H.). Obwohl sich die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei gemäss dem aktuellen Türkei-Bericht der Europäischen Kommission, der am 6. Oktober 2020 publiziert wurde, weiter verschlechtert habe (vgl. European Commission, Turkey 2020 Report, 06.10.2020, https://ec.europa.eu/neighbourhoodenlargement/sites/near/files/turkey_report_2020.pdf, abgerufen am 23.03.2021), und gegenwärtig das Verbot der HDP drohe (vgl. <https://www.dw.com/de/t%C3%BCrkei-kurdenpartei-hdp-droht-verbot/a-56916153>, abgerufen am 23.03.2021), erscheint der Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig.

7.2.3 Was die erwähnten gesundheitlichen Beschwerden (psychische Beschwerden, Magenbeschwerden und [...]krankheit) betrifft, so kann gemäss der Praxis des EGMR der Vollzug der Wegweisung eines abgewiesenen Asylsuchenden mit gesundheitlichen Problemen zwar im Einzelfall einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen. Hierfür sind aber ganz aussergewöhnliche Umstände Voraussetzung (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer, 41738/10, § 183). Solche Umstände liegen nicht nur in Fällen vor, in denen sich die von einer Ausschaffung betroffene Person in unmittelbarer Gefahr befindet zu sterben, sondern auch dann, wenn Personen angesichts fehlender Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat der Ausschaffung einem realen Risiko einer schwerwiegenden, raschen und irreversiblen Verschlechterung des Gesundheitszustands ausgesetzt werden, die zu heftigen Leiden oder einer erheblichen Reduktion der Lebenserwartung führen. Solche aussergewöhnlichen Umstände können aber hier – nebst der Tatsache, dass der Beschwerdeführer sie nicht substantiierend vorbringt – hinlänglich ausgeschlossen werden (vgl. BVGE 2011/9 E. 7.1 S. 117 f., BVGE 2009/2 E. 9.1.3).

7.2.4 Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der landes- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

7.3 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

7.3.1 Der Beschwerdeführer stammt aus der Provinz B. _____ im (...) der Türkei. Gemäss konstanter Praxis und auch unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Nachgang des Putschversuchs vom Juli 2016 ist nicht davon auszugehen, dass in der Türkei eine landesweite Situation allgemeiner Gewalt herrschen würde. Nicht einmal in den vorwiegend von Kurden besiedelten Provinzen im Osten und Südosten des Landes ist von einer flächendeckenden Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen auszugehen (vgl. Urteil des BVGer E-3042/2017 vom 28. Juli 2017 E. 6.2.2 sowie das Referenzurteil E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 7.3). Ausgenommen sind die Provinzen Hakkari und Sirnak; den Wegweisungsvollzug dorthin erachtet das Bundesverwaltungsgericht aufgrund einer anhaltenden Situation allgemeiner Gewalt als unzumutbar (vgl. BVGE 2013/2 E. 9.6). Demnach ist der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in die Provinz B. _____ als generell zumutbar zu erachten.

7.3.2 Aus den Akten ergeben sich auch keine Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr in die Türkei aus individuellen Gründen in eine existenzbedrohende Situation geraten könnte. Er verfügt in der Heimat über ein grosses Beziehungsnetz. Nach seinen Angaben leben an seinem früheren Wohnort in B. _____ sowohl seine (...) als auch – entgegen seinen Ausführungen in der Beschwerdeschrift (vgl. Beschwerde, Ziff. 6, S. 3) – sein Bruder F. _____ (vgl. SEM act. A3 Ziff. 2.02 und 3.01 sowie hievore E. 5.3.2). Angesichts seiner Schulbildung, seiner Sprachkenntnisse und seiner Arbeitserfahrung sollte es dem Beschwerdeführer möglich sein, dort ein wirtschaftliches Auskommen zu finden. Dabei hat er die Möglichkeit, auf die Hilfe einzelner Familienangehöriger zurückzugreifen. Zudem hat der Beschwerdeführer Verwandte in der Schweiz, die ihm jedenfalls finanzielle Hilfe bieten können (vgl. vorstehende E. 5.3). Überdies verfügt der Beschwerdeführer mit seiner in G. _____ wohnhaf-

ten K. _____ und (...), zu welchen er bereits einmal auszureisen zu beabsichtigen schien (vgl. SEM act. A32), zweifellos über einen Bezug zu dieser Stadt, weshalb auch die Möglichkeit der dortigen sozialen Integration als gegeben zu erachten wäre. In Berücksichtigung seiner Fähigkeiten wäre davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer auch dort nicht aus individuellen Gründen wirtschaftlicher oder sozialer Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Schliesslich genügen bloss soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung im Allgemeinen betroffen ist, nicht, um eine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG darzustellen (vgl. BVGE 2008/34 E. 11.2.2).

7.3.3 Hinsichtlich der gesundheitlichen Situation liegt beim Beschwerdeführer gemäss dem in den Akten liegenden Arztbericht vom (...) ein (...)abhängigkeits-Syndrom vor. Der Beschwerdeführer stehe seit dem (...) in ärztlicher Behandlung. Die Dauer der hiesigen Behandlung sei ungewiss. Eine weiterführende Medikamenteneinnahme ([...], [...] und [...]) sei indiziert. Wenn die Medikamente vorhanden seien, sei die Behandlung auch im Herkunftsland möglich (vgl. SEM act. A30, Ziff. 5.2). Weiter macht der Beschwerdeführer psychische Probleme und Magenbeschwerden geltend (vgl. SEM act. A9 F17 und 24 bis 31).

Zu den Magenproblemen des Beschwerdeführers ist zu bemerken, dass diese bereits in der Türkei behandelt worden sind (vgl. SEM act. A9 F 23 f.). Hinsichtlich der psychischen Probleme und des (...) teilt das Bundesverwaltungsgericht die Einschätzung der Vorinstanz, dass eine entsprechende Behandlung – wie es auch im vorliegenden ärztlichen Bericht festgehalten ist – in der Türkei sowohl stationär als auch ambulant möglich ist. Es existieren landesweit psychiatrische Einrichtungen und es stehen moderne Psychopharmaka zur Verfügung. Namentlich in türkischen Gross- und Provinzhauptstädten ist der Zugang zu Gesundheitsdiensten, Beratungsstellen und Behandlungseinrichtungen für psychische Leiden gewährleistet (vgl. hierzu etwa Urteil BVGer E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 7.3.5.3 m.w.H.). Es ist angesichts des sowohl in der Herkunftsprovinz als auch in G. _____ bestehenden Beziehungsnetzes als für den Beschwerdeführer möglich und zumutbar zu erachten, eine entsprechende Behandlung weiterzuführen. Abschliessend ist auf die Möglichkeit, der Vorinstanz bei Bedarf einen Antrag auf Gewährung medizinischer Rückkehrhilfe zu stellen (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG), hinzuweisen.

7.3.4 Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

7.4 Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

Die aktuellen Massnahmen im Zusammenhang mit der weltweiten Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit (Covid-19) sind aufgrund ihrer vorübergehenden Natur nicht geeignet, die obigen Schlussfolgerungen zur Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs in Frage zu stellen. Der Situation wird von den Vollzugsbehörden im Rahmen der Organisation des Vollzugs angemessen Rechnung zu tragen sein. Verzögern die besagten Massnahmen vorliegend den Vollzug vorübergehend, so wird dieser zu einem späteren, angemessenen Zeitpunkt erfolgen (vgl. hierzu u. a. das Urteil des BVGer E-895/2020 vom 15. April 2020 E. 9.6).

7.5 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

8.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

9.

9.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da ihm jedoch mit Zwischenverfügung vom 25. Mai 2020 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und keine massgeblichen Veränderungen der finanziellen Verhältnisse ersichtlich sind, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

9.2 Mit derselben Verfügung wurde ausserdem das Gesuch um amtliche Verbeiständung gutgeheissen (aArt. 110a Abs. 1 Bst. a AsylG) und dem Beschwerdeführer sein Rechtsvertreter als Rechtsbeistand bestellt. Demnach ist diesem ein amtliches Honorar für seine notwendigen Aufwendun-

gen im Beschwerdeverfahren auszurichten (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung Art. 7 ff. VGKE). Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE).

Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) ist dem Rechtsbeistand zulasten des Gerichts ein amtliches Honorar von insgesamt Fr. 1'000.– (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) zuzusprechen.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

3.

Dem amtlichen Rechtsbeistand wird zulasten der Gerichtskasse eine Entschädigung von Fr. 1'000.– zugesprochen.

4.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde.

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Simon Thurnheer

Patrick Blumer

Versand: